Rahmenkonzeption

Vollzeitpflege



Herausgegeben von der Kooperationsgemeinschaft der Pflegekinderdienste
der Stadtjugendämter
Bad Honnef, Königswinter, Lohmar, Sankt Augustin und Siegburg
und des Kreisjugendamtes Siegburg

Bad Honnef

STADT KÖNIGSWINTER
DER BÜRGERMEISTER

Stadt Lohmar

Sankt Augustin

KREISSTADT
SIEGBURG

:rhein-sieg-kreis

Vollzeitpflege
nach § 33 des Achten Buch Sozialgesetzbuch
(SGB VIII- Kinder- und Jugendhilfegesetz)

Rahmenkonzeption der Stadtjugendämter Bad Honnef, Königswinter, Lohmar, Sankt Augustin, Siegburg und des Kreisjugendamtes
Stand: 03.05.2012

Inhaltsverzeichnis

		Seite
	Präambel	2
1.	**Einleitung**	2
2.	**Rechtsgrundlagen**	2
3.	**Zielgruppe**	3
4.	**Ziele der Vollzeitpflege**	3
5.	**Inhalte und Verfahren der Vollzeitpflege**	3
5.1	**Das Bewerbungsverfahren für Pflegeeltern**	3
5.1.1.	Anforderungen und Auswahl	3
5.1.2.	Bewerberkurs	5
5.2	**Die Vermittlung des Pflegekindes**	7
5.2.1	Die Vorbereitung der Vermittlung	7
5.2.2	Die Durchführung der Vermittlung	8
5.3	**Der Hilfeplan**	8
5.3.1	Das Hilfeplanverfahren	8
5.3.2	Die Fachlichen Standards in der Vollzeitpflege	9
5.4	**Besuchskontakte, Umgang**	10
5.5	**Die Rückkehr des Kindes in seine Familie**	12
5.6	**Die Arbeit mit dem Pflegekind**	13
5.6.1	Das Pflegekind im Mittelpunkt	13
5.6.2	Die Verselbständigung des älteren Pflegekindes	14
5.6.3	Das volljährige Pflegekind	14
5.7	**Die Elternarbeit**	15
5.7.1	Ziele der Elternarbeit	15
5.7.2	Inhalte der Elternarbeit	15
5.8	**Die Pflegeelternarbeit**	16
6	**Der Schutz des Pflegekindes**	16
7	**Geheimhaltungspflichten für Pflegeeltern**	17
Anlage 1	Gesetzliche Grundlagen §§ 8, 8a, 8b,37, 44, 72a, 86c SGB VIII	18
Anlage 2	Regelung der Rechtsbeziehungen im Rahmen der Hilfe nach § 33 SGB VIII	30
Anlage 3	Wirtschaftliche Leistungen für junge Menschen in Pflegefamilien	31
Anlage 4	Vereinbarung über die Zusammenarbeit der kooperierenden Jugendämter bei Belegung von Pflegestellen im Kooperationsraum	32

Präambel

Die folgende Rahmenkonzeption wurde in dem regionalen Arbeitskreis Vollzeitpflege der rechtsrheinischen Jugendämter der Städte Bad Honnef, Königswinter, Lohmar, Sankt Augustin, Siegburg und des Kreisjugendamtes des Rhein-Sieg-Kreises entwickelt.
Sie stellt einen Rahmen dar, in dem die Hilfe für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien qualifiziert umgesetzt und stetig weiterentwickelt wird. Dabei steht das Pflegekind im Mittelpunkt aller Bemühungen.
Hierzu sind gemeinsam fachliche Standards entwickelt worden. Jedes beteiligte Jugendamt verfügt darüber hinaus über eigene Organisationsformen und Personalbemessungsgrößen, Schwerpunkte der Arbeit und unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten.
Mit Hilfe dieser Rahmenkonzeption wird eine kooperative Vernetzung der Jugendhilfe im Pflegekinderbereich auf regionaler Ebene angestrebt.[1] Damit soll erreicht werden, dass auch im zuständigkeitsübergreifenden Raum der einzelnen Jugendämter das Wohl der anvertrauten Pflegekinder sichergestellt werden kann.

1. Einleitung

Mit dem Inkrafttreten des Achten Buches Sozialgesetzbuch (im Folgenden: SGB VIII) am 01.01.1991 erfuhr der Bereich des Pflegekinderwesens in den Jugendämtern eine erhebliche Veränderung: den Wandel von der eher hoheitlich ausgelegten Pflegekinderaufsicht zu einer partnerschaftlich getragenen Beratung und Begleitung von Pflegeeltern und Pflegekindern sowie der Beratung und Begleitung von Herkunftsfamilien.
Das SGB VIII beschreibt die Hilfearten der Hilfe zur Erziehung als (Dienst-) Leistungen und überträgt in diesem Kontext den Fachkräften öffentlicher Jugendhilfe die Aufgabe, leibliche Eltern und Pflegeeltern auf die Inpflegenahme eines Kindes oder eines Jugendlichen vorzubereiten, während der Zeit der Inpflegenahme zu beraten, zu begleiten und sie durch Einbeziehung in dem gesamten Hilfeplanungsverfahren zu unterstützen.
Die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII findet dann Anwendung, wenn Personensorgeberechtigte eine Erziehung zum Wohl ihres Kindes nicht mehr gewährleisten können und diese Hilfe für die Entwicklung des Kindes geeignet und notwendig ist.
Die Vollzeitpflege kann sowohl eine zeitlich befristete Hilfe als auch eine auf Dauer angelegte Lebensform für Kinder und Jugendliche sein.
Im Aushandlungsprozess zwischen Personensorgeberechtigten, Kindern, Jugendlichen und der zuständigen Fachkraft des Jugendamtes wird die konkrete Entscheidung über die Art der Hilfe im Einzelfall vorbereitet.

2. Die Rechtsgrundlagen

§ 27 in Verbindung mit §§ 33, 36 - 40 und 41 SGB VIII
Alle gesetzlichen Grundlagen, die in der Rechtsbeziehung Pflegekind – Eltern - Pflegeeltern – Jugendamt von Bedeutung sind, können der Anlage entnommen werden.

[1] siehe auch Kooperationsvereinbarung bei der Belegung von Pflegestellen in Anlage 4

3. Zielgruppe der Hilfe nach § 33 SGB VIII

- Eltern/Personensorgeberechtigte
- Pflegekinder
- Pflegeeltern
- Pflegeelternbewerber
- in Bezug auf Umgangsregelungen auch Großeltern, Geschwister und andere Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist (§ 1626 Abs. 3 Satz 2 BGB)

4. Ziele der Vollzeitpflege

Ziel der Vollzeitpflege im Sinne dieser Konzeption ist es, Kindern und Jugendlichen über einen längeren Zeitraum die Möglichkeit zu bieten, in einem anderen familiären Bezugsfeld als in der eigenen Herkunftsfamilie zu leben und dort positive und verlässliche Beziehungen eingehen zu können.

Aus dem zeitlich befristeten Eingebundensein des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegefamilie kann ein dauerhafter Aufenthalt werden, wenn in der Herkunftsfamilie innerhalb eines für die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraumes keine nachhaltigen Verbesserungen der Erziehungsbedingungen bei den Eltern erreicht werden.

Im Rahmen einer längerfristigen oder dauerhaften Erziehung und Förderung in der Pflegefamilie sollen spezielle Hilfen angeboten werden, die geeignet sind, Entwicklungsdefizite des Kindes und Störungen des Erlebens und Verhaltens auszugleichen.

Die Erziehung und die Förderung in der Pflegefamilie soll darüber hinaus die Ich-Stärkung des Kindes bewirken. Bei älteren Jugendlichen wird eine zunehmende Verselbständigung angestrebt.

5. Inhalte und Verfahren der Vollzeitpflege

5.1 Das Bewerbungsverfahren

Die Bewerber melden sich entweder aus eigener Initiative oder werden aus den regelmäßig stattfindenden Infoveranstaltungen der Kooperationsgemeinschaft akquiriert.

5.1.1 Anforderungen und Auswahl

Bei Anfragen werden die Bewerber zu einem ersten Informationsgespräch in die Räume des zuständigen Jugendamtes eingeladen. Ihnen wird zunächst der Ablauf des Bewerbungsverfahrens erläutert. Den Bewerbern wird verdeutlicht, dass eine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt erforderlich ist. Wesentliche Bedeutung hat die Einstellung der Bewerber zum Pflegekind und auch zu dessen Herkunftsfamilie. So sollte in diesem Informationsgespräch bereits geklärt werden, welche Auseinandersetzungsbereitschaft mit der meist “fremden” Welt der Herkunftsfamilie besteht.
Im Laufe des Bewerbungsverfahrens finden weitere persönliche Kontakte mit den Bewerbern, auch in deren Haushalt und mindestens einmal in Begleitung einer zweiten Fachkraft, statt. Bei diesen Gesprächen werden auch, die Kinder der Bewerber kennen gelernt. Die Teilnahme einer zweiten Fachkraft ermöglicht ein breites Abrufen von Informationen und eine gemeinsame Reflexion im Nachgang des Gesprächs.

Im Bewerbungsverfahren werden seitens der Bewerber Informationen zur eigenen Person, zur familiären Situation usw. an die Fachkräfte übermittelt.

Zu den formalen und persönlichen Informationen gehören:

- Personalien und Anschrift der Gesamtfamilie und der im Haushalt lebenden Personen
- Familienstand
- Nationalität
- Alter
- Monatliches Einkommen und finanzielle Belastungen
- Wohnsituation
- Berufstätigkeit
- Religionszugehörigkeit
- Wertevorstellungen
- Nachweis der gesundheitlichen Situation unter Hinweis auf ein vom behandelnden Arzt auszufüllendes Formblatt
- Soziales Umfeld
- Kinder der Pflegepersonen
- Ausschluss von Straffälligkeit unter Hinweis auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
- Darlegung der Motivation der Bewerber für die Aufnahme eines Pflegekindes

Zu den psychosozialen Eignungskriterien gehören unter anderem:

- Konsequenz in der Erziehung und der eigenen Lebensführung
- Abgrenzungsfähigkeit sowohl innerhalb der eigenen Familie als auch gegenüber Erwartungen, Vorwürfen und Ängsten des näheren und weiteren sozialen Umfeldes
- Fähigkeit, eindeutige Strukturen vorzugeben (z. B. bei ungerechtfertigten Anforderungen der Herkunftsfamilie in Bezug auf Besuchskontakte)
- Flexibilität = die Fähigkeit, sich kognitiv flexibel auf die sich wandelnden Bedürfnisse des Kindes einzustellen, das sich ständig weiter entwickelt;
- Belastbarkeit und Frustrationstoleranz
- Gewaltfreie Problemlösungsstrategien
- Bewusstheit des eigenen Selbstkonzeptes
- Emotionale Ausdrucksfähigkeit und Offenheit
- Bindungs- und Beziehungsfähigkeit
- Einfühlungsfähigkeit und Empathie
- Lernbereitschaft und Lernfähigkeit
- Toleranz und Großzügigkeit
- Bereitschaft, die Stärken und Ressourcen des Kindes fördern zu wollen
- Bereitschaft, sich mit der Lebensgeschichte des Kindes und ggf. seiner Herkunftsfamilie auseinandersetzen zu wollen
- Akzeptanz gegenüber den Eltern und deren Biografie
- Bereitschaft, sich in schwierigen Situationen Hilfe zu holen und diese ggf. einzufordern.
- Bereitschaft, Besuchskontakte des Pflegekindes zu seiner Herkunftsfamilie zu fördern

Ausschlussgründe sind:

- Straffälligkeit der Bewerber
- Eine bestehende Alkohol- oder Drogenabhängigkeit
- Schwere und dauerhafte Erkrankungen, die Auswirkungen auf die Erziehungsfähigkeit haben
- Werte und Erziehungshaltungen der Bewerber, die das Wohl des Kindes einschränken.

Sind die Erstanforderungen an die Bewerber erfüllt, werden diese von der Fachkraft des Jugendamtes zu dem Qualifizierungskurs angemeldet.

Voraussetzung für eine Teilnahme am Bewerberkurs ist neben den vorgenannten Kriterien die Bereitschaft der Bewerber, sich mit ihrer Persönlichkeit und Lebensgeschichte in der Gruppe der Bewerber einzubringen.

5.1.2 Der Bewerberkurs[2] und das Abschlussgespräch

Mit den Pflegeelternbewerbern werden in dem Kurs folgende Themenschwerpunkte bearbeitet:

- Das Hilfe-System, in dem die Pflegeelternbewerber arbeiten werden
- Persönliche Haltung bezüglich der Aufnahme eines Pflegekindes
- Eigene Stärken, eigene Grenzen und die des eigenen sozialen Umfeldes
- Die Situation des Kindes, das seine Bezugspersonen verlassen und sich auf fremde Menschen einlassen muss
- Auseinandersetzung mit den Gefühlen des Kindes
- Die Situation der abgebenden Familie
- Das Kind und seine Geschichte
- Traumatisierung
- Auseinandersetzung mit Handlungsmustern aus der Herkunftsfamilie
- Vermittlung des Kindes in die Pflegefamilie
- Hilfeplanung
- Besuchskontakte
- Rechtliche Fragestellungen
- Informationen der wirtschaftlichen Jugendhilfe
- Auseinandersetzung mit den eigenen Erwartungen
- Auseinandersetzung mit der eigenen Biographie
- Auseinandersetzung mit eigenen Bedürfnissen und Wertevorstellungen
- Mit den Kindern der Pflegeelternbewerber wird das Thema besprochen: Welchen Platz geben wir dem Pflegekind in unserer Familie? (Entweder im Bewerberkurs oder im Abschlussgespräch)

[2] auch als Pflegeeltern-Vorbereitungskurs bezeichnet

Ziele des selbsterfahrungs- und themenorientierten Bewerberkurses sind im Wesentlichen:

- Informationen über die rechtlichen Rahmenbedingungen der Pflegeelternschaft sind gegeben.
- Das Verständnis der Bewerber ist dahingehend gefördert, dass das Kind mit seiner Persönlichkeit und seinen Besonderheiten sowie mit seiner persönlichen Geschichte im Mittelpunkt der Vermittlung in eine bestimmte Pflegefamilie steht. Diese Einsicht bedeutet für die Bewerber, sich selbst in ihrem Wunsch nach einem Pflegekind zurück nehmen zu können und nicht die Vermittlung eines Kindes zu forcieren. Das bisherige Erleben des Kindes und seine Bedürfnisse können sonst mit den Vorstellungen und Wünschen der Bewerber konkurrieren.
- Die Erfahrung der Bewerber in der Gruppe, die Ansichten, Wertevorstellungen und Meinungen der anderen Bewerberpaare sind angehört, die Bewerber haben sich damit auseinandergesetzt.
- Die Bewerber können ihre ursprünglichen Wünsche bezüglich des Alters des Kindes oder seiner Herkunft weiter entwickeln, da sie mehr über die Besonderheiten der zu vermittelnden Kinder und ihrer Herkunftsfamilien erfahren.
- Die Möglichkeit der Selbsterfahrung in der Gruppe hat die Kompetenz erhöht, den späteren Anforderungen gerecht werden zu können.
- Es ist die Grundlage einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Bewerbern und der Fachkraft des Jugendamtes entstanden.

Bei dem letzten Treffen des Bewerberkurses wird der Bewerberbogen/ Auswertungsbogen verteilt, den die Bewerber ausfüllen und anschließend dem Kursleiter/ der Kursleiterin zurück senden. Des Weiteren wird ihnen ein Leitfaden zur Erstellung eines Lebensberichtes übergeben.

Das Abschlussgespräch wird geführt zwischen den Bewerbern und der für die zukünftige Pflegefamilie zuständigen Fachkraft sowie der Fachkraft, die den Bewerberkurs durchgeführt hat an dem Bewerberkurs teilgenommen hat. In diesem Gespräch wird der Bewerberbogen ausgewertet und der Lebensbericht wird in einem vertiefenden Gespräch erörtert.

Die Bewerber erhalten eine Rückmeldung über ihre Eignung oder ggf. Nicht-Eignung. Auf Wunsch wird ihnen eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt. Diese ist mit dem Zusatz versehen, dass sie keine Aussage über eine Eignung trifft.

Geeignete Bewerber werden in die Pflegestellendatei des jeweiligen Jugendamtes aufgenommen.

Die Bewerbungsunterlagen liegen dem für den Wohnort der Bewerber zuständigen Jugendamt vor.

5.2 Die Vermittlung des Pflegekindes

5.2.1 Die Vorbereitung der Vermittlung

Vor der Vermittlung des Kindes sollte klar sein dass,

- grundsätzlich Pflegeeltern für ein Kind gesucht werden, nicht ein Kind für die Pflegeeltern
- die Möglichkeiten und Grenzen der (zukünftigen) Pflegeeltern und der Pflegefamilie insgesamt in Bezug auf Belastungsfähigkeit, Durchhalte-Vermögen, Einsatzbereitschaft und Toleranz geklärt sind.

Das bedeutet, dass Bewerberfamilien sich nicht für jede Art der Inpflegenahme eignen müssen; nach dem Motto: nicht jeder muss Alles können. So sind unterschiedliche Arten der Eignung gefragt für

- Aufnahmepflege und/oder Kurzzeitpflege (Bereitschaftspflege)
- Vollzeitpflege mit Rückkehroption
- Vollzeitpflege ohne Rückkehroption.

Die Fachkraft des Jugendamtes entwickelt vor einer Vermittlung zunächst ein Anforderungsprofil des Kindes, dem die Biografie des Kindes, ärztliche und psychologische Diagnosen, Verhaltensbeobachtungen und Wünsche der Eltern zugrunde liegen.

Profile von Pflegeeltern werden im Weiteren mit dem Anforderungsprofil des Kindes abgeglichen, um eine höchstmögliche Übereinstimmung zu erzielen.

Die Fachkraft soll überdies

- auf die berechtigten Wünsche der Bewerber oder der Pflegeeltern eingehen (sie sind konkret in der Akte zu vermerken, damit auch der/die Vertreter/in diesen Bedarf kennen lernt.)
- bei dem Alter des zu vermittelnden Kindes auf die Altersstruktur der bereits im Haushalt lebenden Kinder achten (keine gleichaltrigen Kinder vermitteln, Abstände im Alter der Kinder berücksichtigen etc.) In der Regel sollte das Pflegekind das jüngste Kind in der Geschwisterreihe sein.
- die Bedürfnisse der leiblichen Kinder der Pflegeeltern ernst nehmen, gerade weil das Pflegekind zunächst einen hohen Anteil der Aufmerksamkeit auf sich zieht.
- die familiären Belastungen in der Bewerberfamilie/der Pflegefamilie beachten. Werden seitens der Bewerber oder Pflegeeltern Besonderheiten berichtet (z. B. pflegebedürftige Personen sind im Haushalt aufgenommen worden), so muss ggf. von einer aktuellen Vermittlung abgesehen werden.

Bei vernachlässigten, traumatisierten, misshandelten oder/und missbrauchten Kindern sollte bereits vor der Unterbringung in der Pflegefamilie eine Diagnose über das Ausmaß der Traumatisierung vorliegen.

Diese Informationen sind wesentlich für die individuelle Eignung der Pflegefamilie, die für das Kind ausgewählt wird.

Die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten haben auf Grund des Wunsch- und Wahlrechtes in einem bestimmten Rahmen die Möglichkeit, auf die Wahl der Pflegefamilie Einfluss zu nehmen.

Bei der Pflegefamiliensuche unterstützen sich die Kooperationspartner gegenseitig.

5.2.2 Die Durchführung der Vermittlung

Die Vermittlung des Kindes in eine geeignete Pflegefamilie beginnt unmittelbar nach der Entscheidung über die Notwendigkeit der Hilfe zur Erziehung und die Eignung der Hilfeart.

Die Fachkraft hat sich für eine Pflegefamilie entschieden, die sich für die Besonderheit des Kindes eignet. Dabei werden sowohl der besondere Bedarf des Kindes als auch die besonderen Anforderungen, die die Herkunftsfamilie stellt, zugrunde gelegt.

Der Inpflegegabe geht eine Anbahnung des Pflegeverhältnisses voraus. Während dieser Zeit, in der das Kind die potentiellen Pflegeeltern kennen lernt, gestaltet und steuert die Fachkraft den Vermittlungsprozess.

Zu Beginn der Inpflegenahme wird nicht immer klar sein, ob die Vollzeitpflege als Dauerpflege mit Rückkehroption oder ohne Rückkehroption betrachtet werden kann.

Grundsätzlich sollte nach der Aufnahme des Pflegekindes in der Pflegefamilie mit den Herkunftseltern und den Pflegeeltern eine Eingewöhnungszeit (mindestens 6 Wochen) vereinbart werden. Die Einzelheiten der Inpflegenahme und der Umgang der Pflegefamilie mit dem individuellen Bedarf des Kindes sowie die Kontakte des Kindes mit seinen Eltern und/oder der Herkunftsfamilie sind in dem Hilfeplan und seinen Fortschreibungen detailliert fest zu halten.

Während der Integration des Kindes in die Familie, die über einen längeren Zeitraum dauern kann, sollte möglichst ein Pflegeelternteil ganztags dem Pflegekind zur Verfügung stehen. Pflegekinder leiden oft auf Grund von erlebten Beziehungsabbrüchen eher unter Verlustängsten, wenn sie in der Pflegefamilie die regelmäßige Abwesenheit beider Pflegeeltern zu einer bestimmten Tageszeit erleben. Eine mögliche Berufstätigkeit dieses Pflegeelternteils sollte während der Integration den Bedürfnissen des Kindes untergeordnet werden und es sollte ausgeschlossen sein, dass während dieses Zeitraumes eine “Fremdbetreuung” des Kindes stattfindet. Nachdem sich das Pflegekind integriert hat, eine sichere Vertrauensbasis aufgebaut werden und das Kind die alten Verlustängste abbauen konnte, sollte geprüft werden, ob das Pflegekind bereits in der Lage ist, für einige Stunden am Tage auf beide Pflegeeltern zu verzichten.

Die zukünftigen Pflegeeltern sollen sich darüber im Klaren sein, dass die Integration in verschiedenen Phasen abläuft. Nach der ersten Anpassungsphase zeigt das Pflegekind, wenn es ein gewisses Vertrauen erworben hat, die mit seiner bisherigen Geschichte verbundenen Auffälligkeiten im Erleben und Verhalten. In dieser Phase brauchen Pflegeeltern eine intensive Beratung. Im Pflegeelternbewerberkurs wird dieses Thema bereits ausführlich behandelt.

In der gesamten Vermittlungsarbeit sollte unbedingt das Tempo, mit dem sich das Kind seinen Pflegeeltern annähert, beachtet werden.

5.3 Der Hilfeplan

5.3.1 Das Hilfeplanverfahren

Der Hilfeplan und seine Fortschreibungen stellen die Grundlage zur Ausgestaltung der Leistung dar.

Für das Jugendamt ist er daher das wesentliche Steuerungselement. Für die Beteiligten ist er die verbindliche Arbeitsgrundlage.

Die pädagogische Fachkraft des Jugendamtes ist federführend im Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII.

Das Hilfeplanverfahren ist ein Prozess mit optimaler Einbeziehung aller Beteiligten, der in der Erstellung des konkreten Hilfeplanes und der Hilfeplanfortschreibungen seinen Niederschlag findet.

Das Hilfeplanverfahren besteht aus

- Feststellung des erzieherischen Bedarfes
- Aushandlung der geeigneten und notwendigen Hilfeart
- Beratungsgesprächen über Auswirkungen und Folgewirkungen einer Hilfe im Rahmen der Beratungsverpflichtung des Jugendamtes, (Kostenbeteiligung, Veränderung der Eltern-Kind-Beziehung, bei fehlender Mitwirkung oder bei Gefährdung des Kindeswohls)
- Entscheidung über die Leistung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte[3]
- Entscheidung über die Hilfe mit Rückkehroption oder Daueroption
- Festlegung zeitlicher Perspektiven und des Umfanges der Hilfe
- Feststellung der Erforderlichkeit zusätzlicher Leistungen und deren Umfang
- besonderen Vereinbarungen zwischen den Beteiligten; dies betrifft insbesondere die Kontakte zwischen Kindern und Eltern und Einzelheiten der Besuchsregelung
- Beschreibung der von den Beteiligten benannten Ziele und Teilziele
- Planung der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen, wenn eine Rückkehroption besteht (siehe auch unter Elternarbeit)
- Benennung der am Hilfeplan und seinen Fortschreibungen beteiligten Personen, Einrichtungen, Diensten und Stellen
- regelmäßig stattfindenden Hilfeplan-Fortschreibungsgesprächen mit allen Beteiligten
- Prüfung, ob eine Annahme als Kind in Betracht kommt

Im Rahmen der Hilfeplangespräche werden vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe Fall bezogene Informationen erhoben und an die Beteiligten, unter Wahrung des Datenschutzes, weitergegeben. Alle Beteiligten sind zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet.

Die Dokumentation ist Bestandteil der qualifizierten überprüfbaren Arbeit.

5.3.2. Die fachlichen Standards in der Vollzeitpflege

Schon im Bewerberverfahren wurden den Pflegeeltern die fachliche Bedeutung von Standards im Pflegekinderbereich und die Bedeutung der Bereitschaft zu kontinuierlicher Beratung und Begleitung vermittelt.

[3] Im Zuständigkeitsbereich der kooperierenden Jugendämter im Rhein-Sieg-Kreis werden die entsprechenden Entscheidungen in den jeweiligen Teams der Jugendämter getroffen.

Folgende Standards sind zu beachten:

- Teilnahme von Pflegeeltern und Personensorgeberechtigten an zwei Hilfeplanungsgesprächen im Jahr
- Teilnahme von leiblichen Eltern ohne Elterliche Sorge nach Entscheidung im Einzelfall
- Teilnahme des Kindes seinem Alter entsprechend und einzelfallbezogen
- Teilnahme weiterer Personen nach Entscheidung der Fachkraft
- Vorlage eines Entwicklungsberichtes des Pflegekindes durch Pflegeeltern alle sechs Monate zur Vorbereitung des Hilfeplangespräches
- Regelmäßige telefonische Kontaktaufnahme mit der Pflegestelle durch Fachkraft einmal im Monat, wenn in dem Monat sonst kein anderer Kontakt erfolgte
- Durchführung zweier Hausbesuche bei den Pflegeeltern im Jahr und Dokumentation
- Erstellung eines Einjahresberichts über die Entwicklung der Pflegefamilie durch die Fachkraft im Rahmen eines Qualitätsdialogs mit den Pflegeeltern
- Mindestens zwei Einzelkontakte der Fachkraft mit dem Pflegekind pro Jahr und Dokumentation
- Einrichtung zusätzlicher Leistungen für Pflegekind und Pflegeeltern bei Bedarf
- Schaffung von notwendigen Entlastungsmöglichkeiten im Rahmen der Hilfeplanung
- Externe Beratung und /oder Supervision bei schwierigen Einzelfällen
- Führen einer Pflegeelternakte

5.4 Besuchskontakte, Umgang

Das Kind hat gemäß § 1684 BGB das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Auch hat das Kind nach § 1685 BGB ein Recht auf Umgang mit anderen Bezugspersonen wie z.B. Großeltern und Geschwistern.

Grundsätzlich sind für die Entwicklung des Kindes Kontakte zu den Eltern und bedeutenden Bezugspersonen wichtig und werden daher vom Jugendamt unterstützt (§ 1626 Abs. 3 BGB). [4]

Die Ausgestaltung des Umgangs wird im Hilfeplan mit allen Beteiligten geregelt. Ist eine einvernehmliche Regelung nicht möglich, kann auf Antrag eine familiengerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden.

Es ist die Aufgabe des Jugendamtes, die Eltern und die Pflegeeltern so zu unterstützen, dass die im Hilfeplan getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich des Umgangs umgesetzt werden können.

[4] Es ist aber immer zu berücksichtigen, „dass nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerfG Kinder selbst Träger subjektiver Rechte sind. Sie sind Wesen mit eigener Menschenwürde und einem eigenen, auf Art. 2 (1) GG beruhenden Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Lehnt ein Kind Kontakte ab, so ist zu prüfen, ob die Weigerung zum Umgang auf ernsthaften Gründen beruht, die zu einer tief greifenden Störung des Eltern-Kind-Verhältnisses geführt haben“.
OLG Hamburg vom 12.03.2008 Az.: 10 UF 57/07

Die Kontakte im Rahmen des Umgangs können stattfinden:

- brieflich
- telefonisch
- per E-Mail
- Austausch von Fotos und Entwicklungsberichten
- persönliche Kontakte

Die persönlichen Kontakte finden entweder an einem neutralen Ort oder im Haushalt der Herkunftsfamilie und im Einzelfall im Haushalt der Pflegeeltern statt. Sie können begleitet oder unbegleitet sein. Begleiteter Umgang soll in qualifizierter Form stattfinden. Die Beobachtungen der Interaktionen von Eltern und Kind während des Begleiteten Umgangs können hilfreich sein, um ggf. auch einen unbegleiteten Umgang oder einen (vorübergehenden) Ausschluss des Umgangs anregen zu können.

Der Abstand der Kontakte richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes. Er wird im Hilfeplan festgelegt.

Es ist aus fachlicher Sicht wichtig, dem Kind zu ermöglichen, in der Pflegefamilie „anzukommen“, bevor erste Besuchskontakte mit der Familie stattfinden. Entsprechende Vereinbarungen sollen mit den Eltern und den Pflegeeltern getroffen werden.

Für die Ausgestaltung der Besuchskontakte ist die Perspektive des Pflegeverhältnisses von Bedeutung.

Besuchskontakte bei Pflegeverhältnissen mit Rückkehroption

Wenn zu Beginn der Leistung an eine Rückführung gedacht wird, sollten möglichst bald nach der Unterbringung des Kindes in die Pflegefamilie Besuchskontakte mit der Herkunftsfamilie stattfinden. Dabei sollten die Besuchskontakte bestimmte Kriterien erfüllen:

- Sie erfolgen in angemessenen Zeitabständen.
- Sie finden regelmäßig nach Absprache mit allen Beteiligten statt.
- Es wird ein regelmäßiger Austausch zwischen allen Beteiligten gepflegt. Der Austausch dient auch dazu, die Kooperation im Rahmen der Hilfeplanung zu fördern.

Besuchskontakte bei Pflegeverhältnissen ohne Rückkehroption:

Kann eine Rückkehr des Kindes in seine Familie nicht stattfinden, ist die Integration des Kindes in die Pflegefamilie oberstes Ziel.

Die Besuchskontakte dienen dann nicht primär der Entgegenwirkung der Entfremdung, sondern hauptsächlich der Erhaltung der Beziehung (Besuchselternschaft).

Es ist von allen Beteiligten darauf hinzuarbeiten, dass die Besuchskontakte sich orientieren an:

- dem Wohl des Kindes
- dem Willen des Kindes
- der Anerkennung des Dauerpflegeverhältnisses durch die leiblichen Eltern
- der Vermeidung von Negativbeeinflussung des Pflegeverhältnisses
- der gegenseitigen Wertschätzung aller Beteiligten.

Es gibt fachlich indizierte Ausschlusskriterien von Umgangskontakten des Kindes zu seinen Eltern, die sich am Wohl des Kindes orientieren.

Diese können sein: erhebliche posttraumatische Belastungsstörungen durch sexuellen Missbrauch, massive Gewalterfahrung und Misshandlung sowie schwere Vernachlässigung. In jedem Fall bedarf es seitens der Fachkraft des Jugendamtes einer Einzelfallprüfung mit kollegialer Beratung, ob ein Aussetzen von Besuchskontakten mit den leiblichen Eltern vereinbart oder ein Ausschluss beim Familiengericht angeregt wird.

5.5 Die Rückkehr des Kindes zu seiner leiblichen Familie, Rückführung

In gemeinsamen Hilfeplanfortschreibungsgesprächen wird die Verbesserung der erzieherischen Bedingungen in der Herkunftsfamilie festgestellt, bevor an eine Rückführung des Kindes gedacht werden kann.

Die Verbesserung der erzieherischen Kompetenz und der Lebensbedingungen in der Herkunftsfamilie muss in einem überschaubaren und für das Kind vertretbaren Zeitraum geschehen.[5]

Der vertretbare Zeitraum richtet sich nach dem kindlichen Zeitempfinden und dem Ausmaß der Integration des Kindes in die Pflegefamilie. Die Zeit, die ein Kind in der Pflegefamilie verbringt, wird ins Verhältnis zu seiner Lebenszeit gesetzt.

Der vertretbare Zeitraum wird in der laufenden Hilfeplanung einzelfallbezogen festgestellt.[6] Die in der Fußnote genannten Zeiträume dienen der Orientierung. Sie sind in jedem Einzelfall zu überprüfen. Es sind Konstellationen denkbar, wo auch nach Verstreichen dieser Zeiträume eine Rückführung angestrebt werden kann.

Kriterien für die Planung einer Rückführung im vertretbaren Zeitraum sind:

- Die Herkunftseltern haben die der Unterbringung zugrunde liegenden Gründe weitgehend beheben können (Überforderung, Entfremdung vom Kind, Vernachlässigungsstrukturen)
- Sie weisen dem Kind mit seinen Auffälligkeiten keine Schuld (mehr) an der Unterbringung zu
- Sie sind hinsichtlich der Rückkehr des Kindes in ihre Familie stark engagiert
- Sie nehmen die Bedürfnisse des Kindes in den Kontakten wahr
- Sie haben ihre Beziehung zu dem Kind verändert und wollen mit diesem wieder als Familie eine Einheit bilden
- Das Kind selbst will auf dem Hintergrund positiv erlebter Besuchskontakte wieder zu seinen Eltern als zu einem Ort der Vertrautheit zurückkehren

Ausschlusskriterien der Rückführung sind:

- Erziehungsunfähigkeit der Eltern
- erhebliche posttraumatische Belastungsstörungen des Kindes (z. B. nach sexuellem Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung), die eine tief greifende und nachhaltige Störung des Kind-Eltern-Verhältnisses bewirkt haben

[5] § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII-KJHG

[6] Nach Goldstein, Freud und Solnit kann
• einem Kind, das zum Zeitpunkt der Unterbringung bis zu 3 Jahre alt war, eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie nur innerhalb von 12 Monaten zugemutet werden
• einem Kind, das zum Zeitpunkt der Unterbringung über 3 Jahre alt war, eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie nur innerhalb von 24 Monaten zugemutet werden.

Ambulante Hilfen vor und nach einer Rückführung

Es sollen bei Bedarf den Herkunftsfamilien, die sich auf die Rückkehr ihres Kindes vorbereiten möchten, zur Unterstützung und Begleitung ambulante Hilfen angeboten werden. Dies kann sowohl während einer Vorbereitungsphase vor der konkreten Rückführung als auch nach erfolgter Rückführung des Kindes erfolgen.

Die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte der ambulanten Hilfe in diesem Zusammenhang sind:

- die Herkunftseltern dahingehend zu stabilisieren, zu ihrer (für sie selbst fragwürdig gewordenen) Elternrolle zurück zu finden
- die Eltern dahingehend zu unterstützen, eine an den jeweiligen Ressourcen orientierte Gestaltung der Rollenverteilung vorzunehmen
- gemeinsam und kontinuierlich mit den Eltern zu erarbeiten, welche Verhaltensweisen verändert werden müssen, um die elterliche Erziehungskompetenz wieder zu erlangen
- gemeinsam mit den Eltern herauszufinden, welche konkrete Unterstützung angeboten werden muss, um ungünstige äußere Rahmenbedingungen nachhaltig positiv zu verändern
- das Kind auf seine Rückkehr vorzubereiten
- das Umfeld der Familie auf die Rückkehr des Kindes vorzubereiten und Formen der Unterstützung zu aktivieren.

5.6 Die Arbeit mit dem Pflegekind

5.6.1 Das Pflegekind im Mittelpunkt

Die Fachkraft des Jugendamtes baut im Laufe der Vermittlung und während der Dauer der Pflegezeit ein vertrauensvolles Verhältnis zu dem Pflegekind auf, indem sie persönliche Einzelkontakte mit dem Pflegekind durchführt. Diese finden mindestens zweimal jährlich statt.

Der Einzelkontakt wird kindgerecht gestaltet, z.B. in Form von gemeinsamen Freizeitaktivitäten.

Dem Pflegekind wird Gelegenheit gegeben und es wird dahingehend ermuntert, in diesen Einzelkontakten sein persönliches Empfinden zu seiner Lebenssituation zu äußern.

Die Art der Beteiligung des Pflegekindes an der Hilfeplanung ist seinem Alter entsprechend zu gestalten. Auf eine persönliche Teilnahme des Pflegekindes sollte hingearbeitet werden.

Ziel ist: Das Pflegekind ist mit seiner eigenen Weltsicht und mit seinen eigenen Worten in der Hilfeplanung repräsentiert.

5.6.2 Die Verselbständigung des älteren Pflegekindes

Ziel einer jeden Hilfe in einer Pflegefamilie mit Daueroption muss bei älteren Pflegekindern im Hinblick auf deren Volljährigkeit die Verselbständigung sein. Dem Pflegekind soll ermöglicht werden, schließlich als erwachsene Persönlichkeit seinen eigenen Weg in der Gesellschaft eigenverantwortlich und gemeinschaftsfähig zu finden und zu gehen.

Die fallverantwortliche Fachkraft bereitet frühzeitig und behutsam die Pflegeeltern und das Pflegekind auf die spätere Verselbstständigung vor.

Der in den gemeinsamen Arbeitshilfen der kooperierenden Jugendämter niedergelegte „Kompetenz-Feststellungsbogen" kann ab dem 16. Lebensjahr des Pflegekindes im Rahmen der Hilfeplanung verwendet werden.

In Pflegeelterngruppen und Bewerberkursen soll das Thema der Verselbstständigung immer wieder eingebracht werden, um auf diese Weise den Umgang mit dem Thema selbstverständlicher werden zu lassen.

5.6.3 Das volljährige Pflegekind

Wenn das Pflegekind volljährig wird und das Ziel der Verselbständigung nicht erreicht werden konnte, soll ihm Hilfe nach § 41 SGB VIII „Hilfe für junge Volljährige" in Verbindung mit § 33 „Vollzeitpflege" angeboten werden.

Voraussetzungen für diese aufgrund der individuellen Situation des Pflegekindes notwendige Hilfe sind:

- Es gibt weiterhin Schwierigkeiten bei der Bewältigung des täglichen Lebens und seiner Anforderungen.
- Der junge Volljährige hat noch Probleme beim Aufbau und Erhalt von sozialen Beziehungen.
- Es besteht die Notwendigkeit einer längerfristigen Beratung und Begleitung.
- Der junge Volljährige muss selbstständig einen Antrag auf diese Hilfe stellen.
- Er muss bereit sein, bei der Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung mitzuwirken.

Beratung und Unterstützung soll das volljährige Pflegekind durch Verlängerung der bisher geleisteten Arbeit der Verselbständigung in folgenden Bereichen kompetent machen

- Selbstverantwortung
- Soziale Beziehungen, Kommunikationsfähigkeit
- Psychische Stabilität, gute innere Orientierung
- Verantwortlicher Umgang mit Geld
- Haushaltsführung, Ernährung
- Geregelter Tagesablauf
- Umgang mit Behörden und Ämtern
- Abschlüsse von Verträgen
- Leistungen in Schule und Beruf
- Zuverlässigkeit und Regelmäßigkeit

Das Ziel ist: Der junge Volljährige hat eine Weiterentwicklung seiner Persönlichkeit erreicht, die eine eigenverantwortliche und kontaktfähige Lebensführung ermöglicht.

5.7 Die Elternarbeit, Beratung und Unterstützung der Herkunftsfamilie

Mit der Unterbringung des Kindes in die Pflegefamilie beginnt die konkrete Beratung und Unterstützung der Eltern des Pflegekindes (Elternarbeit). Das Jugendamt sieht darin seinen besonderen Auftrag.

5.7.1 Ziele der Elternarbeit

5.7.1.1 Ziel der Elternarbeit bei Rückkehroption

Ziel der Elternarbeit ist, dass die Verbesserung der Erziehungsbedingungen in einem vertretbaren Zeitraum soweit erreicht worden ist, dass das Kind wieder in den Haushalt der Eltern aufgenommen werden kann.[7]

Die Elternarbeit mit dem Ziel der Verbesserung der Erziehungsbedingungen setzt eine Entscheidung voraus, dass die Erziehungshilfe in Form der Vollzeitpflege bereits zum Zeitpunkt der Unterbringung oder im weiteren Verlauf nach der Unterbringung zeitlich befristet (§ 33 Satz 1 SGB VIII) gewährt wird.

5.7.1.2 Ziel der Elternarbeit bei einer Daueroption der Hilfe

Das Ziel ist in diesem Fall, dass die Eltern die Tatsache verarbeitet haben, dass ihr Kind nicht zu ihnen zurückkehren wird. Sie haben dem Kind die „innere“ Erlaubnis gegeben, sich in der Pflegefamilie wohlfühlen zu dürfen und dort seinen sicheren Lebensmittelpunkt zu haben. Die Eltern haben ihre veränderte Elternrolle akzeptiert.

Sie haben Kontakt zu ihrem Kind und werden über seine Entwicklung regelmäßig informiert. Die Eltern ermöglichen durch den Kontakt mit ihrem Kind, dass dieses sich mit seiner Biographie realistisch auseinandersetzen kann.

Die Elternarbeit macht im Falle der Daueroption der Hilfe das Beratungsangebot an die Eltern, dass diese ihr Kind verantwortungsbewusst loslassen können.

5.7.2 Inhalte der Elternarbeit

Die Elternarbeit besteht aus vier Säulen:

(1) Kooperation mit den leiblichen Eltern während des Prozesses der Hilfe zur Erziehung

Die Tätigkeiten der Kooperation umfassen Telefonate, Hausbesuche, Hilfeplangespräche. Die Kooperation ist wesentlicher Bestandteil der HzE und in den gesetzlichen Vorschriften zum Hilfeplan und seiner Fortschreibung verankert.

---

[7] „..Rückführungsbemühungen nur dort, wo positive emotionale Bindungen der Kinder und Jugendlichen zur Herkunftsfamilie die Rückführung in ihrem Interesse und mit ihrem Wohl vereinbar erscheinen lassen. Haben sich bei lang andauernder Misshandlung (Vernachlässigung, physische, psychische Misshandlung oder sexueller Missbrauch) die Beziehungen zur Herkunftsfamilie angstbesetzt, traumatisch und/oder destruktiv entwickelt, ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob positive emotionale Bindungen bestehen oder realistischerweise entstehen können. Bei der Klärung der Perspektive über den Lebensmittelpunkt sind dabei entwicklungshemmende Entscheidungsverzögerungen zu vermeiden und ggf. bei der Hilfe außerhalb der eigenen Familie von vorneherein auf eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive hinzuarbeiten“ Frankfurter Kommentar SGB VIII Münder/Meysen/Trenczek, 6. Auflage 2009, zu § 37 SGB VIII, Rd.Nr. 14

(2) Beratung der Eltern zu bestimmten Themen, die von den Eltern und/oder der Fachkraft eingebracht werden

Die Tätigkeiten der Beratung beinhalten Einzelgespräche, Paargespräche, Familiengespräche.

Die themenorientierte Beratung bedarf des eindeutig geäußerten Willens und der Mitwirkungsbereitschaft der Eltern, auch wenn sie nicht sorgeberechtigt sind.

(3) Hilfen für Eltern, die ihre Erziehungskompetenz verbessern wollen

Diese können sein: Besuch von Elternkursen, Inanspruchnahme von prozessorientierter, längerfristiger Erziehungsberatung, Wahrnehmung von Therapie-Sitzungen, FiM, FAM, Marte Meo, Entwicklungspsychologische Beratung mit Video-Analyse (EPB) u.ä. Programme.

(4) Netzwerkarbeit, Aktivierung von Formen der Unterstützung für Kind und Familie durch das Umfeld

(über Netzwerkanalyse des Umfeldes: Wo gibt es Unterstützungs-Möglichkeiten für die Familie und das Kind?)

5.8 Die Pflegeelternarbeit

Beratung, Supervision, Gruppenarbeit, Fortbildung

Die fachliche Beratung und Begleitung der Pflegeeltern und Pflegefamilien wird grundsätzlich und dem Bedarf entsprechend kontinuierlich durchgeführt. Im Bedarfsfall kann ergänzend zur fachlichen Beratung eine externe Supervision angeboten werden.

Die Einrichtung von regionaler Pflegeelterngruppenarbeit findet flächendeckend statt. Dabei ist gewünscht, dass das Jugendamt und die Erziehungsberatungsstelle gemeinsam Pflegeelterngruppenarbeit (oder auch einen Pflegeelternstammtisch) anbieten.

Bei der Zusammensetzung der Gruppen sollten die jeweiligen Zuständigkeitsgrenzen der Jugendämter nicht hinderlich sein.

Die Pflegeelterngruppenarbeit sollte sowohl themenorientiert arbeiten als auch den Erfahrungsaustausch ermöglichen.

Die Gruppenarbeit ersetzt nicht die Beziehung zwischen Fachkraft und Pflegefamilie als eine vertrauensvolle Arbeitsbeziehung von zentraler Bedeutung.
Die Kooperationsgemeinschaft führt mindestens einmal jährlich eine Fortbildung für Pflegeeltern durch.

6. Der Schutz des Pflegekindes

Alle in der Vollzeitpflege beteiligten Institutionen und Personen müssen den Schutz des Pflegekindes vor Gefahren und Gefährdungen sicherstellen.

Die Jugendämter als Leistungsgewährer, die Pflegeeltern und alle zusätzlichen Einrichtungen und Personen als Leistungserbringer, aber auch die Eltern als Leistungsadressaten befinden sich in einer Verantwortungsgemeinschaft für das Kindeswohl. Sie haben nach § 8a SGB VIII eine mögliche Gefährdung einzuschätzen und sollen möglichst gemeinsam nach Wegen suchen, wie eine Gefährdung abgewendet werden kann.

Der Schutzauftrag ist eine hoheitliche Aufgabe des Jugendamtes. Dieser beinhaltet auch den Schutz des Pflegekindes innerhalb der Pflegefamilie. Um ihn erfüllen zu

können, bedarf es eines behutsamen Aufbaus einer Vertrauensbeziehung zum Pflegekind und einer erhöhten Wachsamkeit gegenüber möglichen Gefahren und nachteiligen Entwicklungen.

Jedes kooperierende Jugendamt verfügt über eigene Dienstanweisungen beim Umgang mit Kindeswohlgefährdungen.

Die Pflegeeltern und andere Leistungserbringer können durch schriftliche Erklärung zum Schutzauftrag im Sinne des § 8a SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz nochmals auf diesen hingewiesen werden.

Zu Beginn des Pflegeverhältnisses haben die Pflegeeltern ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dieses ist in einem festgelegten Turnus zu aktualisieren.

7. Geheimhaltungspflichten für Pflegeeltern

Für die Pflegeeltern ist es wichtig, aus der Geschichte des Kindes ausreichend Informationen zu erhalten, um sich in ihrem Erziehungsverhalten auf zu erwartende Ängste oder Verhaltensbesonderheiten des Kindes einstellen zu können. Sie werden daher eine Vielzahl von Informationen von der Fachkraft des Jugendamtes erfahren, die vertraulich sind und vertraulich behandelt werden müssen.

Zwischen den Eltern des Pflegekindes und der Fachkraft des Jugendamtes ist bereits eine Vereinbarung zum Umgang mit diesen Informationen getroffen worden. Vor der Vermittlung des Pflegekindes werden sie von der Fachkraft des Jugendamtes noch einmal über die Notwendigkeit informiert, einen Teil der anvertrauten Daten an die Pflegeeltern weitergeben zu müssen. Die Eltern vertrauen nunmehr darauf, dass ihre Sozialdaten von den Pflegeeltern nicht unbefugt weitergegeben werden.

Pflegeeltern gehören zu dem Personenkreis, der in § 78 SGB X mit “Personen oder Stellen...” gemeint sind, die nicht in § 35 SGB I genannt wurden und denen Sozialdaten ihrer Pflegekinder und deren Eltern übermittelt wurden. Zweck der übermittelten Daten ist die Sicherstellung des Kindeswohls in der Pflegefamilie. Diese Daten dürfen von den Pflegeeltern ausschließlich für Zwecke der Erziehung, der Gesundheitsfürsorge usw. an Dritte weitergegeben werden. Das bedeutet vor allem, dass Pflegeeltern bestimmte anvertraute Sozialdaten an Erzieher/innen im Kindergarten, Lehrer/innen in der Schule oder Ärzte/Ärztinnen weitergeben dürfen, wenn diese Datenweitergabe erforderlich ist. Eine darüber hinausgehende Weitergabe von Sozialdaten ist untersagt.

Das Sozialgeheimnis behält seine Verbindlichkeit auch für die Zeit nach der Beendigung des Pflegeverhältnisses.

Anlage 1

Gesetzliche Grundlagen, die in der Rechtsbeziehung Pflegekind – Eltern des Pflegekindes – Pflegeeltern – Jugendamt von Bedeutung sind

§ 27 SGB VIII
Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

§ 33 SGB VIII
Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders

§ 36 SGB VIII
Mitwirkung, Hilfeplan

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob

die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.

(3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a abgegeben hat, beteiligt werden.

(4) Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Abs. 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.

§ 37 SGB VIII
Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.

(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in

denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. § 23 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(2a) Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Absatz 2 Nummer 3 und § 41 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

§ 86c SGB VIII
Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel

(1) Wechselt die örtliche Zuständigkeit für eine Leistung, so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt.
Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hilfeprozess und die im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Hilfeziele durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden.

(2) Der örtliche Träger, der von den Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich zu unterrichten. Der bisher zuständige örtliche Träger hat dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger unverzüglich die für die Hilfegewährung sowie den Zuständigkeitswechsel maßgeblichen Sozialdaten zu übermitteln. Bei der Fortsetzung von Leistungen, die der Hilfeplanung nach § 36 Absatz 2 unterliegen, ist die Fallverantwortung im Rahmen eines Gespräches zu übergeben.
Die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche sowie der junge Volljährige oder der Leistungsberechtigte nach § 19 sind an der Übergabe angemessen zu beteiligen.

§ 38 SGB VIII
Vermittlung bei der Ausübung der Personensorge

Sofern der Inhaber der Personensorge durch eine Erklärung nach § 1688 Abs. 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Vertretungsmacht der Pflegeperson soweit einschränkt, dass dies eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung nicht mehr ermöglicht, sowie bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.

§ 39 SGB VIII
Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen

(1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen.

(2) Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Sie umfassen außer im Fall des § 32 und des § 35a Abs. 2 Nr. 2 auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen. Die Höhe des Betrages wird in den Fällen der §§ 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 4 von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt; die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein. Die laufenden Leistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege (§ 33) oder bei einer geeigneten Pflegeperson (§ 35a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3) sind nach den Absätzen 4 bis 6 zu bemessen.

(3) Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausstattung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.

(4) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Ist die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder Jugendlichen verwandt und kann sie diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren, so kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrags, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen gekürzt werden. Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.

(5) Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt sollen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden. Dabei ist dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen durch eine Staffelung der Beträge nach Altersgruppen Rechnung zu tragen. Das Nähere regelt Landesrecht.

(6)Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.

(7)Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so ist auch der notwendige Unterhalt dieses Kindes sicherzustellen.

§ 40 SGB VIII
Krankenhilfe

Wird Hilfe nach den §§ 33 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 3 oder 4 gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten; für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 des Zwölften Buches entsprechend. Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Das Jugendamt kann in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen sind.

§ 41 SGB VIII
Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21.Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 sowie §§ 33..., 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten der junge Volljährige tritt.

(3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

§ 44 SGB VIII
Erlaubnis zur Vollzeitpflege

(1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen
1. im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche aufgrund einer Vermittlung durch das Jugendamt,
2. als Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises,
3. als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad,
4. bis zur Dauer von acht Wochen,
5. im Rahmen eines Schüler- oder Jugendaustausches,
6. in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

über Tag und Nacht aufnimmt.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Ist das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gefährdet und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.

(4) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen in erlaubnispflichtige Familienpflege aufgenommen hat, hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

§ 8 SGB VIII
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

§ 8a SGB VIII
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren
Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen
Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII
Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 72a SGB VIII
Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von

Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über
die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe
mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 1626 BGB
Elterliche Sorge, Grundsätze

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1630 Abs. 3 BGB
Einschränkung der elterlichen Sorge

Abs. 3: Geben die Eltern das Kind längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Für die Übertragung auf Antrag der Pflegeperson ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Im Umfang der Übertragung hat die Pflegeperson die Rechte und Pflichten eines Pflegers.

§ 1631 BGB
Inhalt und Grenzen der Personensorge

Die Personensorge umfasst insbesondere das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

§ 1632 BGB
Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege

(1) Die Personensorge umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält.

(2) Die Personensorge umfasst ferner das Recht, den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen.

(3) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Abs. 1 oder 2 betreffen, entscheidet das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils.

(4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.

§ 1666 BGB
Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1666a BGB
Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

§ 1684 BGB
Umgang des Kindes mit den Eltern

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten. Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die Anordnung ist zu befristen. Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Umgangspflegers gilt § 277 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

§ 1685 BGB
Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen

(1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

(2) Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozial-familiäre Beziehung). Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.

(3) § 1684 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Eine Umgangspflegschaft nach § 1684 Abs. 3 Satz 3 bis 5 kann das Familiengericht nur anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 erfüllt sind.

§ 1688 BGB
Entscheidungsrecht der Pflegeperson

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherung-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach denn §§ 34, 35 und 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1682 aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, dass die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.

§ 1 KErzG
(Gesetz über die religiöse Kindererziehung)

Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zustehen, für die Person des Kindes zu sorgen. Die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst.

§ 3 KErzG
(Gesetz über die religiöse Kindererziehung)

(1) Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kind bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in dem das Kind erzogen werden soll, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor, es sei denn, dass dem Vater oder der Mutter das Recht der religiösen Erziehung auf Grund des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entzogen ist.

(2) Steht die Sorge für die Person eines Kindes einem Vormund oder Pfleger allein zu, so hat dieser auch über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen. Er bedarf dazu der Genehmigung des Familiengerichts. Vor der Genehmigung sind die Eltern sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerte und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1779 Abs. 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Auch ist das Kind zu hören, wenn es das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Weder der Vormund noch der Pfleger können eine schon erfolgte Bestimmung über die religiöse Erziehung ändern.

§ 5 KErzG
(Gesetz über die religiöse Kindererziehung)

Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahrs steht dem Kind die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.

§ 35 SGB I
Sozialgeheimnis

(1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden. ….

(2) Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist nur unter den Voraussetzungen des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches zulässig.

(3) Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateien und automatisiert erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Sozialdaten.

Anlage 2

Regelung der Rechtsbeziehungen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege

Der Hilfeplan
ist die von allen Beteiligten unterschriebene, gesetzlich vorgeschriebene Handlungsanweisung für die Ausgestaltung der Hilfe und das wichtigste Instrument der Hilfe, die die Verbindlichkeiten der Beteiligten Eltern, Pflegeeltern, Fachkräfte des Jugendamtes und je nach Alter auch des Kindes/des Jugendlichen regelt.

Die Vollmacht
gilt als Ergänzung zu § 1688 BGB. Mit ihr ermächtigen die Personensorgeberechtigten die Pflegeeltern, ihr Kind in ihrem Haushalt aufzunehmen, zu versorgen, es gesundheitlich zu betreuen, die schulischen Angelegenheiten zu regeln und in weiteren Angelegenheiten, die vereinbart werden, tätig zu werden.

In der **Verpflichtung zum Sozialdatenschutz**
erklären die Pflegeeltern durch von der Fachkraft des Jugendamtes gegengezeichnete Niederschrift, dass sie die Datenschutzbestimmungen, insbesondere was Informationen über das Pflegeverhältnis an Dritte betrifft, einhalten.

In der **Pflegevereinbarung/Leistungsvereinbarung,**
die als Ergänzung oder Anlage zum Hilfeplan gilt, vereinbaren das Jugendamt und die Pflegeeltern bestimmte Vorgehensweisen/Rechte und Pflichten in Bezug auf die Ausgestaltung der Pflege des Kindes.

Anlage 3

Wirtschaftliche Leistungen für junge Menschen in Pflegefamilien

Pflegeeltern, die einen jungen Menschen im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung gemäss § 33 SGB VIII betreuen, erhalten folgende wirtschaftliche Leistungen des Jugendamtes:

1. Pflegegeld (§ 39 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII-KJHG)

Der regelmäßig wiederkehrende laufende Lebensbedarf von Kindern und Jugendlichen wird durch das **monatliche Pflegegeld** abgedeckt. Das Pflegegeld wird vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen immer zum 01.Januar eines Jahres festgesetzt.

Das Pflegegeld setzt sich aus den **Unterhaltskosten,** gestaffelt nach dem Alter der Minderjährigen und jungen Erwachsenen und einem **Erziehungshonorar** zusammen.

In den **Unterhaltskosten** sind folgende Leistungen enthalten:

- Laufende Leistungen für Ernährung,
- Laufende Leistungen für hauswirtschaftlichen Bedarf (einschließlich Haushaltsenergie)
- Leistungen für persönliche Dinge des täglichen Lebens (z. B. Beschaffung von Wäsche oder Hausrat von geringem Anschaffungswert oder Instandsetzung von Kleidung, Schuhen bzw. Hausrat, sowie Körperpflege und Reinigung)
- Weitere Verbrauchsaufwendungen (z. B. Kleidung)
- Unterkunftskosten
- Taschengeld.

Neben den Unterhaltskosten wird noch ein Erziehungshonorar ausgezahlt, da die Pflegeeltern die Erziehungsaufgaben der Eltern übernommen haben.

2. Einmalige Leistungen (§ 39 Abs. 3 § SGB VIII-KJHG)

Zur Bestreitung des Bedarfs, der über den regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf hinausgeht, können im Einzelfall einmalige Beihilfen/Zuschüsse gemäss § 39 Abs. 3 SGB VIII beantragt werden.
§ 39 Abs. 3 SGB VIII beinhaltet das Wort ”insbesondere”. Demnach enthält dieser Absatz eine beispielhafte Aufzählung von einmaligen Leistungen, keinen abschließenden Katalog. Zu den persönlichen Anlässen gehören z. B. Konfirmation, Kommunion, Einschulung etc.
Hinsichtlich der einmaligen Leistungen wird auf die Informationen der einzelnen Jugendämter verwiesen.

3. Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII-KJHG)

Wird u.a. Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII-KJHG gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten (§ 40 Satz 1, 1. Halbsatz SGB VIII-KJHG).
Krankenhilfe ist jedoch nur dann zu leisten, wenn der Krankenversicherungsschutz nicht anderweitig sichergestellt werden kann (z. B. Familienversicherung eines Elternteiles oder über die Pflegeeltern).
§ 40 Satz 2 SGB VIII-KJHG besagt, dass in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernommen werden können, soweit sie angemessen sind.

Anlage 4

Vereinbarung über die Zusammenarbeit der kooperierenden Jugendämter bei Belegung von Pflegestellen im Kooperationsraum

(1) In den Treffen des regionalen Arbeitskreises Vollzeitpflege oder im unmittelbaren Kontakt der Fachkräfte zweier Jugendämter kann die Fachkraft eines Jugendamtes den Bedarf zur Belegung einer Pflegefamilie aus den Bereichen der anderen Jugendämter für ein Kind anmelden, wenn sie keine geeignete Familie aus ihrem Bereich für dieses Kind bereitstellen kann.

(2) Bei der Kontaktaufnahme mit der potentiellen, bereits als geeignet festgestellten Pflegefamilie wird ein erster gemeinsamer Hausbesuch durchgeführt.

(3) Das belegende Jugendamt teilt im Falle einer Belegung dem Jugendamt am Wohnort der Pflegefamilie den genauen Aufnahmetermin mit.

(4) Vor Erreichen der Zweijahresfrist bei Daueroption der Unterbringung soll ein HPG durchgeführt werden, an dem die bisher zuständige Fachkraft mit der zukünftig zuständigen Fachkraft teilnehmen.

(5) Die Pflegeelternakte wird im Falle der Belegung von dem belegenden Jugendamt geführt und eine Kopie an das nach § 86 (6) zuständig werdende JA nach Erreichen der Zweijahresfrist übergeben.

(6) Das Verfahren der Übernahme des Falles nach § 86 (6) SGB VIII soll möglichst zeitnah nach Ende der Zweijahresfrist abgeschlossen werden.

(7) Die zur Übernahme des Falles zur Verfügung zu stellenden Unterlagen aus der pädagogischen Fallakte sind: Antrag auf HzE, Hilfe begründende Vermerke, Hilfeplan und Fortschreibungen, Nachweis über vorangegangene Hilfen, Nachweis über Elterliche Sorge, Verlauf der gewöhnlichen Aufenthalte.

(8) Soll ein Pflegekind im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in eine Familie oder zu einer Person in den Zuständigkeitsbereich eines kooperierenden Jugendamtes vermittelt werden, so nimmt die zuständige Fachkraft vor Durchführung der Vermittlung unter Vorlage der Schweigepflichtsentbindung Kontakt mit der Fachkraft am Wohnort der potentiellen Pflegeperson auf.

(9) Diese Fachkraft soll dahingehend befragt werden, ob die Person bekannt ist und ggf. schon Erkenntnisse über eine Geeignetheit vorliegen.

(10) Ist diese Person nicht bekannt, führt das ggf. belegende Jugendamt die Prüfung der Geeignetheit durch. Das Ergebnis wird dem für den Wohnort der Person zuständigen Jugendamt mitgeteilt.

(11) Im Falle der Belegung wird das unter 2.-7. aufgeführte Verfahren durchgeführt.

(12) Seitens des für den Wohnort der Pflegefamilie zuständigen Jugendamtes wird auf die Vernetzung von Pflegeeltern im eigenen Zuständigkeitsbereich bzw. im rechtsrheinischen Kreisgebiet, u. a. auf bestehende Pflegeelterngruppen hingewiesen.

Titelbild: © Liddy Hansdottier-Fotalia.com